

Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hiess Beschwerde des SMUV gut

Schluss mit Frauen-Nachtarbeit bei der ETA SA in Grenchen

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn hat mit Entscheid von gestern Donnerstag eine Beschwerde des SMUV gutgeheissen und die Wirkung einer Verfügung des Kantonalen Arbeitsinspektorates, wonach der ETA SA in Grenchen die Nachtarbeit von Frauen während zweier Monate bewilligt wurde, aufgeschoben. Damit wird der Entscheid des Volkswirtschafts-Departementes, der besagte, dass der SMUV-Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme, hinfällig. Die in der ETA SA in Grenchen Anfang dieser Woche aufgenommene Frauen-Nachtarbeit ist ab sofort verboten.

otr. Mit Verfügung vom 6. Februar bewilligte das Arbeitsinspektorat der ETA SA in Grenchen denachteinsatz von insgesamt 18 Personen - acht Männern und zehn Frauen. Im Gegensatz zur allgemeinen Wirtschaftsabschwächung, hiess es in der Begründung, verzeichne die ETA SA einen „Swatch-Boom“. Um dem Produktionszweig den Aufschwung weiterhin zu garantieren und um Arbeitsstellen zu erhalten, gelte es die Kaufnachfrage abzudecken. Da aber in der Produktion nur fachlich versierte Personen eingesetzt werden könnten und das Fachpersonalreservoir klein sei, dränge sich eine Lockerung des Frauen-Nachtarbeitsverbots auf.

Damit nicht einverstanden, führte der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeitnehmerverband (SMUV) Verwaltungsbeschwerde beim Volkswirtschafts-Departement mit dem Verlangen, die vom Arbeitsinspektorat erlassene Verfügung sei aufzuheben, soweit sie die Frauen-Nachtarbeit betreffe. Das Departement seinerseits erliess allerdings am 25. Februar eine verfahrensleitende Verfügung, wonach der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukomme und die ETA SA von der Nachtarbeitsbewilligung Gebrauch machen dürfe. Darauf erhob der SMUV Verwaltungsgerichtsbeschwerde in dem Sinne, dass die verfahrensleitende Verfügung des Volkswirtschafts-Departementes aufzuheben und die aufschiebende Wirkung der Verwaltungsbeschwerde wiederherzustellen sei.

Das Verwaltungsgericht kam nun nach summarischer Prüfung zum Schluss, „dass die vor der Vorinstanz hängige Verwaltungsbeschwerde mit grosser Wahrscheinlichkeit wird gutgeheissen werden müssen“. Es rechtfertige sich somit keinesfalls, ihr die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Mit Entscheid vom 5. März 1992 hat daher das Verwaltungsgericht beschlossen, die ihm vorliegende Beschwerde gutzuheissen und die verfahrensleitende Verfügung des Volkswirtschafts-Departementes aufzuheben. Der vor dem Departement hängigen Beschwerde wird ab sofort die aufschiebende Wirkung anerkannt. Weiter hat die ETA dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von 600 Franken zu bezahlen. Ausserdem sind die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht in der Höhe von 400 Franken von der ETA SA zu bezahlen.

Kein Sonderfall

In einer Pressemitteilung von gestern Donnerstag räumt das Gericht ein, dass die zuständige Behörde nach Art. 28 des Arbeitsgesetzes ausnahmsweise geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes oder einer entsprechenden Verordnung zulassen kann. „Ausnahmeregelungen dienen“, wie das Verwaltungsgericht ausdrücklich feststellt, „dazu, im Einzelfall Härten und offensichtliche Unzweckmässigkeiten „zu vermeiden.“ Ein derartiger Sonderfall, erklärt das Gericht, liege hier aber nicht vor. Ein durch die bisherige Produktion nicht zu befriedigender Nachfrageüberhang könne „in einer Vielzahl von Fällen“ vorkommen und sei grundsätzlich durch entsprechende Unternehmensplanung zu bewältigen. Weiter wird festgestellt, die vorgesehene Abweichung sei auch nicht als geringfügig zu bezeichnen: „Für zehn Frauen während zweier Monate Nachtarbeit zuzulassen, stellt keine nur marginale Abweichung vom materiellen Recht dar.“ Und im Protokoll heisst es weiter wörtlich: „Es darf eben durch das Gewähren von Ausnahmbewilligungen das Gesetz und dessen Zweck, mithin die Substanz des Schutzgedankens des Nachtarbeitsverbotes nicht unterlaufen werden. Genau dies aber wäre der Fall, wollte man allein aus betriebs- beziehungsweise volkswirtschaftlichen Überlegungen die Nachtarbeit von Frauen zulassen.“

Staatsvertrag noch in Kraft

Die nächtliche Beschäftigung von Instruktorinnen lässt sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichtes auch nicht mit Art. 70 Abs. 1, lit. a ArGV rechtfertigen, wo es heisst, dass Nachtarbeit ausnahmsweise bewilligt werden könne, soweit diese für die Berufsausbildung (des auszubildenden Personals) unentbehrlich sei. Selbst dann, wenn nach schweizerischem Recht ein Bewilligungsgrund nach Art. 70 ArGV gegeben wäre, könnte laut Protokoll des Verwaltungsgerichtes die Nachtarbeit für Frauen nicht bewilligt werden, weil ein älterer Staatsvertrag einer später erlassenen bundesrätlichen Verordnung vorgeht. Genau dieser einschlägige Staatsvertrag - das Abkommen über die Nachtarbeit der Frauen im Gewerbe vom 8. Juli 1948 -, befand das Gericht, sei unmittelbar anwendbar. Der Bewilligungsgrund der beruflichen Ausbildung sei im Übereinkommen nicht vorgesehen. Dass das genannte internationale Abkommen mittlerweile vom Bundesrat gekündigt worden ist, ändert nach Meinung des Verwaltungsgerichtes am Ergebnis nichts, da es vorläufig noch in Kraft ist.

Solothurner AZ, 6.3.1992.

SMUV Grenchen > Nachtarbeit. Frauen. 6.3.1992.doc.